



1000 BRÜSSEL

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6

Tel. 02/210.10.11

11-07-1991

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Bellagen

22.295/I/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 16. Mai 1991 Ihre Frage vom 12. Dezember 1990 untersucht, ob Herr M [REDACTED] (Beamter der Postregie in Lüttich) Anrecht auf eine Stelle im Deutschsprachigen Gebiet hat.

Der Postminister hat diesbezüglich folgende Auskünfte erteilt :

- "1) Herr [REDACTED] ist Sachbearbeiter erster Klasse bei der Postregie (Niveau 2, rang 21).
- 2) Aufgrund einer in französischer Sprache abgelegten Anwerbungsprüfung wurde der Betroffene am 3. August 1963 im Büro von Hermalle/S/Huy als Hilfsbeamter eingestellt. Anschliessend hat Herr [REDACTED] die Zulassungsprüfung zu den Ämtern des Kommiss und des zweiten Postvorstehers am 20. Dezember 1964 bestanden. Am 16. April 1983 hat er die Zulassungsprüfung zum Amt des Sachbearbeiters absolviert. Diese Prüfungen wurden in französischer Sprache abgelegt.
- 3) Die betroffene Person hat das Diplom der Unterstufe des Sekundarunterrichts von der Staatlichen Mittelschule zu Kelmis erhalten.
- 4) Herr [REDACTED] hat die Prüfung über eine gründliche Kenntnis der deutschen Sprache für die Ämter und Stellen des Niveaus 3 bestanden. Der Betroffene hat jedoch nicht eine solche Prüfung für Ämter und Stellen des Niveaus 2 bestanden.

../..

- 5) Herr [REDACTED] besetzt eine Stelle im allgemeinen Dienst im Postbüro von Lüttich 1, im Französischsprachigen Gebiet.

In Ermangelung von Bewerbern, welche die erforderlichen sprachlichen Bedingungen erfüllen, sah sich die Postregie gezwungen, Herrn [REDACTED] im Eupener Postbüro, im Deutschsprachigen Gebiet, zu beschäftigen, obwohl er die Prüfung über die Kenntnis der deutschen Sprache, die den Ämtern und Stellen des Niveaus 2 entspricht, nicht bestanden hat.

Diese Beschäftigung darf jedoch nur provisorisch sein und müsste beendet werden, sobald Beamte, welche die erforderlichen sprachlichen Bedingungen erfüllen, den Dienst antreten."

*

*

*

In den lokalen Dienststellen des Deutschsprachigen Gebiets ist Deutsch die Hauptsprache und Französisch die zweite Sprache.

Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden entweder durch die Sprache des erforderlichen Diploms bzw. Zeugnisses oder durch eine vorher absolvierte Prüfung, deren Art und Niveau gesetzlich festgelegt sind, nachgewiesen. Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle drückt jedoch den Wunsch aus, dass den deutschsprachigen Beamten, deren Karriere sich auf ihr Sprachgebiet beschränkt, bei Ernennungen und Beförderungen im Deutschsprachigen Gebiet, soweit es möglich ist, der Vorrang gewährt wird (Gutachten Nr. 3755 vom 16. Mai 1974).

Es ist logisch, dass der Gesetzgeber die Kenntnis der deutschen Sprache von dem Personal der Lokalen Dienststellen des Deutschsprachigen Gebiets verlangt, da diese Dienststelle die deutsche Sprache in ihren Innendiensten, in ihren Beziehungen mit den Dienststellen, denen sie unterstehen, sowie in ihren Beziehungen mit anderen Dienststellen desselben Sprachgebiets und der Hauptstadt Brüssel gebrauchen müssen (Gutachten Nr. 3919 vom 16. Oktober 1975).

Diese Sprachkenntnis wird gemäss den Regeln, die Artikel 15, Paragraph 1 der Koordinierten Sprachengesetze festlegt, und gemäss dem Niveau, das Artikel 7 des Königlichen Erlasses Nr. IX vom 30. November 1966 festlegt, nachgewiesen.

Aus den Angaben geht hervor, dass Herr MAURAGE seine Studien in französischer Sprache gemacht hat. Er hat die Sprachenprüfung nicht bestanden, die hinsichtlich der Sprachangehörigkeit an die Stelle des für Ämter und Stellen des Niveaus 2 erforderlichen Diploms tritt (Artikel 7 des Königlichen Erlasses Nr. IX vom 30. November 1966).

../..

Demzufolge ist die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle der Meinung, dass Herr [REDACTED] nicht für eine Stelle des Niveaus 2 im Deutschsprachigen Gebiet in Betracht kommt.

Das vorliegende Gutachten wird dem Postminister zugestellt.

Hochachtungsvoll.

DER PRÄSIDENT

[REDACTED]